

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2006

Nr. 2006/554

## Gemeinde Erschwil: Kommunalen Gestaltungsplan „Hochwasserschutzmassnahmen Illbach / Schmalenbach“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1414 vom 4. Juli 2000 wurde der kantonale Nutzungsplan Ausbau Illbach und Schmalenbach genehmigt. Aufgrund einer Einsprache wurde die Genehmigung der im Gesamtkonzept vorgesehenen Lösung zum Abführen der Hochwassermengen in der Erzstrasse von der Illbachstrasse bis zur Schmelzstrasse zurückgestellt. Die Gemeinde hat in diesem Punkt das Gesamtkonzept überprüfen lassen. Das Ingenieurbüro BSB+Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 2. August 2005 bis 31. August 2005 auf der Gemeindeverwaltung Erschwil aufgelegt. Es ist eine Einsprache eingegangen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erschwil hat am 26. September 2005 die Einsprache abgewiesen und dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt. Er ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes und der Hochwasserschutzmassnahmen. Beschwerde liegt keine vor.

### 2. Erwägungen

Das Hochwasserschutzkonzept sieht 3 Prioritäten vor: 1. Ausbau und Neugestaltung des Zusammenflusses Illbach und Schmalenbach (realisiert 2002), Ausbau des Gerinnes bis zur Eindolung mit Verbesserung des Einlaufbauwerkes. 2. Fassen des Hangwassers entlang der Illbachstrasse mit Ableitung in der Erzstrasse zur Lüssel. 3. Ersatz und Ausbau der Eindolung des Illbaches zur Lüssel. Im RRB Nr. 1414 vom 4. Juli 2000 wurde aufgrund der Einsprache von Anton Borer-Laffranchi, Erschwil, die Genehmigung der 2. Priorität zurückgestellt. Die damalige Linienführung der Hochwasserleitung hätte das Grundstück des Einsprechers stark beeinträchtigt. Die Planung wurde einem anderen Ingenieurbüro übertragen mit der Aufgabe, neue Lösungen zu suchen. Als Alternative wurde an der Bauzonengrenze zwischen der Illbachstrasse und dem Illbach die Schüttung eines grossflächigen Damms vorgesehen. Das anfallende Hangwasser würde entlang des Dammfusses zum Illbach geleitet. Mit dieser Lösung können Schwachpunkte des ursprünglichen Konzeptes eliminiert und die Hochwassergefährdung weiter reduziert werden. Auf die erste Priorität hat die Konzeptänderung keinen Einfluss. Für die dritte Priorität „Ersatzeindolung zur Lüssel“ muss eine zusätzliche Wassermenge von 1 m<sup>3</sup>/s abgeführt werden. Am bestehenden Ausbauprojekt des Illbaches wird nichts geändert.

Ungefähr 70 m südöstlich vom Kartenverlag ist im Gelände eine Talsenke erkennbar. Die Senke erstreckt sich unterhalb der Illbachstrasse durch das Ackerland bis zur Bauzonengrenze beim Illbach. Mit dem 180 m langen, 25 m breiten und 1.5 m hohen Damm zwischen Bauzone und Senke wird letztere in eine Rinne zum Ableiten des Wassers umgewandelt. Bei starken Niederschlägen fliesst somit das Wasser zum Illbach, anstatt wie bisher in die Bauzone.

Das Bauwerk stellt einen grossen Eingriff in die Landwirtschaftszone und in die landwirtschaftliche Nutzung dar. Weil es sich aber nicht um Fruchtfolgeflächen sondern um weitgehend gras-

wirtschaftliche Nutzung handelt, scheint der Eingriff vertretbar. Zwingende Voraussetzung ist aber die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben des Bodenschutzes bei den Kulturerdarbeiten.

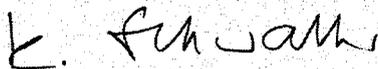
Das Projekt wurde der Jagd- und Fischerei, der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden. In den Plänen nicht darstellbare Begehren werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 3, 6-10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11)

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Hochwasserschutzmassnahmen Illbach / Schmalenbach“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Erschwil wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung, Revitalisierung, Umlegung) gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro BSB+Partner, Oensingen, ausgearbeitete Projekt für die Hochwasserschutzmassnahmen Illbach / Schmalenbach 3. Ausbaustufe vom Mai 2005 wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt (AfU) übertragen.
- 3.6 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockenen Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Diese sind mit leichten Hydraulikbaggern (< 25 Tonnen) und breitem Raupenfahrwerk (keine Pneufahrzeuge) durchzuführen.
  - 3.6.1 Der Ober- und Unterboden muss beim Abtrag separat abgetragen werden. Das Befahren des Bodens ist auf das notwendige Minimum zu beschränken (Vorgehen gemäss Schema, Anhang 1 im Raumplanungsbericht). Allfällige Installationsplätze und Transportpisten sind mit einem Kieskoffer zu versehen und direkt auf den Oberboden anzulegen.
  - 3.6.2 Der zwischenzulagernde Ober- und Unterboden muss separat auf einem trockenen Standort gelagert werden. Die Schütthöhe der Depots darf 2.5 m nicht überschreiten. Die Depots sind mit Bagger anzulegen und dürfen nicht befahren werden.
  - 3.6.3 Der Untergrund für den aufliegenden Bodenaufbau (Schüttung für den erforderlichen Terrainausgleich) des Schutzdammes muss mit geeignetem „sauberem“ Aushubmaterial ausgeführt werden.
  - 3.6.4 Zur Rekultivierung des Schutzdammes müssen Ober- und Unterboden horizontgerecht (Ober- über Unterboden, Mächtigkeit wie im Ursprungszustand) wieder aufgetragen werden (Vorgehen gemäss Schema, Anhang 1 im Raumplanungsbericht) und dürfen dabei nicht befahren werden (streifenweise Anlage ab Rohplanie). Die Oberfläche muss so ausgestaltet werden, dass Wasseransammlungen (Mulden, Gräben) verhindert werden. Grössere Steine müssen entfernt werden.

- 3.6.5 Der neu angelegte Boden auf dem Schutzdamm ist unmittelbar nach der Rekultivierung zu begrünen. Dabei ist eine der Umgebung angepasste Gras-Klee-Mischung zu verwenden (Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft). Die Wiese ist in den ersten drei Jahren nach der Rekultivierung ausschliesslich zur Dürrfutterproduktion zu nutzen. Die Weidenutzung ist nicht gestattet. Die Bewirtschaftung darf nur bei trockenem Boden und trockenen Witterungsbedingungen und mit leichten Maschinen und Geräten erfolgen.
- 3.6.6 Die aufgeführten Bodenschutzaufgaben sind integrierender Bestandteil für die Submission. Bei Unklarheiten ist rechtzeitig mit dem AfU, Fachstelle Bodenschutz (Tel. Nr. 032 627'24'47) Kontakt aufzunehmen.
- 3.7 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.8 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem AfU mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.9 Nach der Bauvollendung sind dem AfU die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen
- 3.10 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem AfU Rücksprache zu nehmen.
- Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem AfU zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.11 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem AfU ist eine Kopie (2fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
- Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.12 Die Gemeinde Erschwil hat die Publikationskosten von Fr. 23.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.
- 3.13 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

